A. Ideeller Tätigkeitsbereich		Ausgaben	
		(z.B. für Schiedsrichter und Linien-	
Mitgliedsbeiträge und		richter, Kassen-, Ordnungs- und	
Aufnahmegebühren 10	08,00€	Sanitätsdienst, Werbeaufwand,	
		Reisekosten, Kosten für Trainer,	
Spenden, staatliche		Masseure, für Beschaffung und	
Zuschüsse u.ä. 86	9,06€	Instandhaltung von Sportmaterialien,	
		Umsatzsteuer u.ä.)	€
Steuerfreie Einnahmen 93	77,06 €		
		Überschuss /	
Ausgaben -54	42,75€	Verlust	0,00€
		•	
Steuerfreier Überschuss /		2. Kulturelle Einrichtungen und	
	34,31€	kulturelle Veranstaltungen	
	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	(Gesellige Veranstaltungen stellen seit 1990	1
		immer wirtschaftliche Geschäftsbetriebe da	
B. Vermögensverwaltung		minor windonardione Geograficabethebe da	',
b. Vermogensverwaltung		Figure	
Figure by a con-		Einnahmen	
Einnahmen:		(z.B. Eintrittsgelder; Einnahmen	
		aus dem Verkauf von Speisen und	6
Zinsen und sonstige		Getränken gehören nicht dazu)	€
Kapitalerträge0,25 €			
		Ausgaben	
Miet- und Pacht-		(z.B. Saalmiete, Raumkosten,	
einnahmen,		anteilige AfA für vereinseigene	
sonstige Erlöse0,00 €	0,25€	Instrumente und Uniformen, Plakate	
		und andere Werbungskosten, Reise-	
Ausgaben	0,00€	kosten, Umsatzsteuer u.ä.)	€
Steuerfreier Überschuss /		Überschuss /	
Fehlbetrag	0,25€	Verlust	0,00€
			_
		3. Genehmigte Lotterien und Ausspielunge	n
C. Zweckbetrieb			
		Einnahmen	
1. Sportliche Veranstaltungen von Sportvereine	(z.B. aus Losverkauf)	€	
die nach § 67 a AO nicht als wirtschaftliche	,	(2.2. 3.3. 200.0	
Geschäftsbetriebe anzusehen sind		Ausgaben	
(d.h., wenn die Einnahmen einschl. Umsatzsteue	2r	(z.B. für Lose, Preise	
aus allen Sportveranstaltungen insgesamt 35.000 €		Umsatzsteuer u.ä.)	€
(bis einschl. 2006: 30.678 €) im Jahr nicht	0 0	• • • • • • • • • • • • • • • • • • •	
übersteigen, oder bei Verzicht auf die Anwendun	a	Überschuss /	
dieser Grenze, sportliche Veranstaltungen,		Verlust	0,00€
an denen keine bezahlten Sportler		·	0,00 €
teilgenommen haben)		4. Kurzfristige Sportstättenvermietung	
teligenommen naberi)			
Einnahmen		an Mitglieder	
		Finnshmon	•
(z.B. Eintrittsgelder, Startgelder;		Einnahmen	€
Einnahmen aus dem Verkauf von		Augrahan	_
Speisen und Getränken und		Ausgaben	€
aus der Werbung gehören	_	Üb /	
nicht dazu)	€	Überschuss /	0.00.0
		Verlust	0,00€

Die unter A und B aufgeführten Tätigkeitsbereiche führen beim gemeinnützigen Verein nicht zu einer Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerpflicht.

Auch die Überschüsse unter C 1 bis C 4 bleiben ertragsteuerfrei, soweit die Voraussetzungen eines Zweckbetriebs erfüllt sind.

D. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

1. Selbstbewirtschaftete Vereinsgaststätte

Einnahmen		€
Ausgaben:		
Waren	€	
Löhne und Gehälter	€	
Heizung und Beleuchtung	€	
Betriebssteuern	€	
Reinigung	€	
Telefon / Porto	€	
Büromaterial	€	
Miete und Pacht	€	
Schuldzinsen	€	
Reparaturen	€	
Absetzung für Abnutzung	€	
Geringwertige Anlagegüter	€	
sonstige Kosten	€	€
Überschuss / Verlust		0,00€

2. Sportliche Veranstaltungen, die als wirtschaftliche Geschäftsbetriebe anzusehen sind

(d.h., wenn die Einnahmen einschl. Umsatzsteuer aus allen Sportveranstaltungen insgesamt 35.000 € (bis einschl. 2006: 30.678 €) im Jahr übersteigen, oder bei Verzicht auf die Anwendung dieser Grenze, sportliche Veranstaltungen, an denen bezahlte Sportler teilgenommen haben)

Einnahmen

(z.B. Eintrittsgelder, Startgelder;
Werbung stellt einen eigenständigen
wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar) €

Ausgaben

(für Sportler, Schiedsrichter und Linienrichter, Kassen-, Ordnungs- und Sanitätsdienst, Werbeaufwand, Reisekosten, Kosten für Trainer und Masseure, für Beschaffung und Instandhaltung von Sportmaterialien, Umsatzsteuer u.ä.)

Überschuss / Verlust	0,00€

3. Sämtliche geselligen Veranstaltungen

(z.B. Faschingsveranstaltungen, Sommerfeste, Hocketsen, Straßenfeste, Weihnachtsfeiern usw.)

Einnahmen

(z.B. Eintrittsgelder,

Verkauf von Speisen und Getränken)

.

Ausgaben

(z.B. Saalmiete, Künstler,

Überschuss / Verlust

Musik, Einkauf von Speisen und

Getränken, Umsatzsteuer u.ä.)

0,00€

€

€

4. Sonstige wirtschaftliche Betätigungen

(z.B. Banden- und Trikotwerbung, Inseratengeschäfte, kurzfristige Sportstättenvermietung an Nichtmitglieder sowie die Bewirtung bei sportlichen und bei kulturellen Veranstaltungen)

Einnahmen €

Ausgaben €

Überschuss / Verlust

0,00€

Bei Einnahmen aus Werbung im Zusammenhang mit steuerbegünstigten Tätigkeiten kann der Überschuss alternativ auch wie folgt pauschal ermittelt werden:

Einnahmen

(ohne Umsatzsteuer)

€

davon 15 v.H. = Überschuss

0,00€

Gesamtüberschuss / Verlust sämtlicher Wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe

Summe D 1 bis D 4

0,00€

5. Einnahmen

€

(einschließlich Umsatzsteuer) aus sämtlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben

0,00€

- bis 35.000 € (bis einschl. 2006: 30.678 €)
 besteht keine Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerpflicht
- mehr als 35.000 € (bis einschl. 2006: 30.678 €)
 = die Überschüsse aus wirtschaftlichen
 Geschäftsbetrieben unterliegen dem Grunde nach der Körperschaftsteuer und der
 Gewerbesteuer; Steuer fällt allerdings erst dann an, wenn die Überschüsse die Freibeträge von Körperschaftsteuer 5000 €, Gewerbesteuer 5000 € (bis einschl. 2008 Körperschaftsteuer 3835 €, Gewerbesteuer 3900 €) übersteigen.